

3001 Bern, 24.04.2025

Mandat der Kommission für die Ergänzungsprüfung der schweizerischen Hochschulen (ECUS)

# swissuniversities

swissuniversities

Effingerstrasse 15, Postfach  
3001 Bern

[www.swissuniversities.ch](http://www.swissuniversities.ch)

## Mandat der Kommission für die Ergänzungsprüfung der schweizerischen Hochschulen (ECUS)

Der Vorstand von swissuniversities setzt eine ständige «Kommission für die Ergänzungsprüfung der schweizerischen Hochschulen» (nachfolgend Kommission) ein. Die Kommission untersteht direkt dem Vorstand.

Dieses Mandat regelt die Aufgaben und Zuständigkeiten der Kommission. Die Organisation und Durchführung der Prüfung ist im vom Vorstand von swissuniversities genehmigten «Reglement für die Ergänzungsprüfung der schweizerischen Hochschulen (ECUS)» (nachfolgend Prüfungsreglement) geregelt.

### 1. Aufgaben

Die Kommission:

- begleitet die Ergänzungsprüfung der schweizerischen Hochschulen;
- legt die Prüfungsrichtlinien, Prüfungsinhalte und Prüfungsdauer der einzelnen Fächer fest (s. Anhänge 2 & 3 des Prüfungsreglements);
- verabschiedet die Berichte der Prüfungsleiterinnen/Prüfungsleiter und der Rekurskommission;
- nimmt weitere ihr durch das Prüfungsreglement übertragene Aufgaben wahr.

### 2. Zusammensetzung und Organisation

- Die Kommission hat 8-10 Mitglieder. Sie setzt sich zusammen aus:
  - der Kommissionspräsidentin/dem Kommissionspräsidenten;
  - 3-5 Vertreterinnen/Vertretern der Universitäten;
  - einer Vertreterin/einem Vertreter der Fachhochschulen;
  - einer Vertreterin/einem Vertreter der Pädagogischen Hochschulen;
  - den Prüfungsleiterinnen/Prüfungsleitern der durchführenden Schulen.
- Als Gäste mit beratender Stimme nehmen an den Sitzungen der Kommission teil:
  - die Präsidentin/der Präsident der Kommission für Zulassung und Äquivalenzen der Kammer universitäre Hochschulen von swissuniversities;
  - eine Vertreterin/ein Vertreter der schweizerischen Maturitätskommission.
- Bei Bedarf kann die Kommission weitere Gäste zu einzelnen Sitzungen einladen.
- Die Kommissionspräsidentin/der Kommissionspräsident wird auf Antrag der Kommission vom Vorstand von swissuniversities gewählt. Ihre/seine Amtsdauer beträgt vier Jahre. Eine einmalige Wiederwahl ist möglich. Über begründete Ausnahmen entscheidet der Vorstand.

- Für die Vertretungen der Hochschulen schlägt die jeweilige Kammer die Hochschulen vor, die vom Vorstand von swissuniversities bestätigt werden. Dabei ist auf eine angemessene Berücksichtigung der Sprachregionen zu achten. Die bestimmten Hochschulen ernennen dann eigenverantwortlich ihre Vertreterinnen/Vertreter und teilen dies der Geschäftsführung im Generalsekretariat von swissuniversities mit.
- Die Amtsdauer eines gewöhnlichen Mitglieds beträgt vier Jahre (mit unbegrenzter Wiederwahlmöglichkeit).

### **3. Arbeitsweise**

- Die Kommission tritt jährlich zu mindestens einer Sitzung zusammen, und zwar in der Regel im Anschluss an die Prüfungssession im Herbst.
- Die Kommission kann zu weiteren Sitzungen einberufen werden, falls dies die Kommissionspräsidentin/der Kommissionspräsident oder mindestens zwei Mitglieder verlangen.
- In der Regel können sich Mitglieder nicht vertreten lassen.
- Die Kommissionspräsidentin/der Kommissionspräsident leitet die Sitzung.
- Beschlüsse werden mit dem einfachen Mehr der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit fällt die Kommissionspräsidentin/der Kommissionspräsident den Stichentscheid. In dringenden, unaufschiebbaren Fällen kann die Kommissionspräsidentin/der Kommissionspräsident eigenständig entscheiden.

### **4. Geschäftsführung**

- Das Generalsekretariat swissuniversities übernimmt die Geschäftsführung der Kommission.

### **5. Kommunikation**

- Die Kommunikation gegenüber der Öffentlichkeit und Medien erfolgt stets durch den Vorstand bzw. die Generalsekretärin/den Generalsekretär von swissuniversities in Absprache mit dem Ressort Kommunikation (vgl. Kommunikationskonzept von swissuniversities). Die Kommission kommuniziert weder auf Anfrage (z. B. bei Medienanfragen) noch eigenständig gegenüber Dritten.

### **6. Datenschutz**

- Die Mitglieder der Kommission kennen und befolgen die datenschutzrechtlichen Pflichten, die sich für sie als Mitglieder eines swissuniversities Gremiums aus dem Datenschutzgesetz und seinen Ausführungsbestimmungen sowie dem Datenschutzhandbuch von swissuniversities ergeben.

### **7. Inkrafttreten**

- Das vorliegende Mandat tritt per 1. Mai 2025 in Kraft. Es ersetzt die Geschäftsordnung der Kommission für die Ergänzungsprüfung der schweizerischen Hochschulen (ECUS) vom 14. Januar 2016.

Genehmigt vom Vorstand von swissuniversities am 24. April 2025.